

An die Vorsitzenden
der VDH-Mitgliedsvereine

Sch / Lo 27. Januar 2023

Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste

Sehr geehrte Vorsitzende der VDH-Mitgliedsvereine,

im Rahmen der Eintragungen von aus den VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildeten Spezialzuchtrichtern in die VDH-Richterliste stellen wir in jüngster Vergangenheit vermehrt fest, dass die für die VDH-Spezialzuchtrichter-Ausbildung maßgebenden Regelungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung teilweise nicht in der zu erwarteten Form Beachtung finden.

Wir nehmen dies zum Anlass, Sie über wichtige Regelungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildung zu informieren und bitten in dem Zusammenhang um entsprechende Beachtung.

1. Zuständigkeit (§ 1 VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Nach § 1 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gilt diese für die VDH-Rassehund-Zuchtvereine als Rahmenordnung. Entsprechend sind die Regelungen der Rahmenordnung als Mindestregelungen von allen VDH-Mitgliedsvereinen zu beachten. Weitergehende, insbesondere rasse-spezifische Regelungen können zusätzlich von den VDH-Mitgliedsvereinen in eigenen Zuchtrichterordnungen verabschiedet und beschlossen werden. Die verbindlichen Mindestregeln dürfen nicht unterschritten werden.

2. Prüfungskommission (§ 7 VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Als Grundvoraussetzung zur Ausbildung von Spezialzuchtrichtern sind in den jeweiligen VDH-Mitgliedsvereinen Prüfungskommissionen zu bilden, denn die Ausbildung der Anwärter obliegt ausschließlich der Prüfungskommission.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von den VDH-Mitgliedsvereinen der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern, ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein. Die Prüfungen müssen von der Prüfungskommission abgenommen werden.

3. Lehrrichter (§ 3 VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Nach der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung dürfen Anwartschaften ausschließlich von VDH/FCI-Zuchtrichtern abgenommen werden, die als Lehrrichter in der VDH-Lehrrichterliste

eingetragen sind. Der jeweilige VDH-Mitgliedsverein beantragt die Eintragung des Lehrrichters in die VDH-Lehrrichterliste unter den Voraussetzungen, dass

- sie mindestens zwei Jahre Spezialzuchrichter für die entsprechende Rasse sind und
- auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder VDH-Spezialausstellungen gerichtet haben.

4. Prüfungsrichter (§ 3 VDH Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Die Abnahme von Prüfungsanwartschaften setzt voraus, dass der jeweilige Richter VDH/FCI-Prüfungsrichter ist. Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben.

Voraussetzung dazu ist, dass

- sie mindestens 2 Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sind, und
- mindestens 5 Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben.

Sie werden auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins vom VDH in die Liste der Prüfungsrichter eingetragen.

5. Zuchtrichterobleute (§ 3 VDH Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Als Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins sollen die Rassehundezuchtvereine Zuchtrichterobleute (V-ZRO) einsetzen. Sie begleiten und koordinieren die Ausbildung der Spezialzuchtrichteranwärter.

6. Zuchtrichterausschuss (§ 3 VDH Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung)

In den VDH-Mitgliedsvereinen sollte zur Behandlung von Richterangelegenheiten ein Zuchtrichterausschuss installiert werden (V-ZRA). Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung bleibt den VDH-Mitgliedsvereinen überlassen.

7. Führen einer Ausbildungsakte

Die gesamte Ausbildung zum VDH-Spezialzuchrichter ist in einer Ausbildungsakte zu dokumentieren, die in begründeten Fällen auf Anfrage dem VDH zu übersenden ist. Die Ausbildungsakte beinhaltet nachfolgende Dokumente.

- Bewerbung zum VDH-Spezialzuchrichter mit kynologischem Lebenslauf
- theoretische, schriftliche Vorprüfung nach dem VDH-Grundschemata gemäß § 10 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
- Ernennungsschreiben zum Spezialzuchtrichteranwärter
- Richterberichte und Beurteilungen der Lehr-/Prüfungsrichter zu den absolvierten Anwartschaften
- VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“
- theoretische, schriftliche Abschlussprüfung nach dem VDH-Grundschemata gemäß § 13 VDH VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

- Protokoll zur praktischen/mündlichen Abschlussprüfung

8. Bewerbung zum Spezialzuchrichter-Anwärter (§9 VDH Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Erstbewerber dürfen nur angenommen werden, soweit sie

- 1) mindestens 21 Jahre alt sind,
- 2) nach § 3 der VDH-Zuchrichter-Ordnung geeignet sind:
 - a) Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind tragende Säulen des Zuchrichteramtes und bilden zentrale Anforderungen an Inhaber und Bewerber.
 - b) Zuchrichter repräsentieren gegenüber Ausstellern und der Öffentlichkeit den VDH und die FCI
 - c) Das Zuchrichteramt ist mit einer Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein untrennbar verknüpft.
- 3) seit mindestens 5 Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sind und im Laufe dieser 5 Jahre mindestens drei Würfe gezüchtet haben,
- 4) mehrmals erfolgreich Hunde vorgeführt haben,
- 5) mindestens 5 Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sind, der die Rasse betreut,
- 6) sich mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt und wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters auf einer termingeschützten Ausstellung ausgeübt haben.
- 7) an dem kynologischen Basiskurs, Grundkurs Hundebeurteilung in der VDH-Akademie teilgenommen haben.

Die VDH-Mitgliedsvereine können von den Voraussetzungen 3. bis 6. kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

9. Vorprüfung (§ 10 VDH-Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Nach dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata ist vom Erstbewerber vor der zuständigen Prüfungskommission eine schriftliche Vorprüfung abzulegen, in der die für Ausbildung erforderlichen Grundkenntnisse nachzuweisen sind. Über die Vorprüfung/Prüfungsarbeit ist eine Niederschrift zu erstellen, die das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthält. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürworten.

Nach erfolgreicher Vorprüfung wird der Erstbewerber zum Spezialzuchrichter-Anwärter von dem VDH-Mitgliedsverein ernannt.

Der § 10 VDH-Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung regelt darüber hinaus Näheres, soweit die Vorprüfung nicht bestanden wurde.

10. Ausbildung (§ 11 VDH-Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Die Ausbildung zum VDH-Spezialzuchrichter besteht aus

- der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse
- unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern
- auf Internationalen, Nationalen oder Spezialausstellungen
- grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH

In begründeten Fällen können auch Anwartschaften auf einer FCI anerkannten internationalen Ausstellung im Ausland und/oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren.

Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde in Diktatform eigene Richterberichte anzufertigen und dies innerhalb von 14 Tagen an den Lehrrichter einzureichen.

Die Anwartschaften sind ab dem Tag der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchrichter-Anwärter innerhalb von zwei Jahren abzuleisten. Soweit der VDH-Mitgliedsverein mehr als drei Rassen betreut, kann die Frist auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Im Rahmen der Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

11. Prüfung (§ 13 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten die Prüfung durchzuführen. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil nach dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata. Über die Prüfungsteile sind Niederschriften zu fertigen.

Soweit die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden wurde, ist nur der nicht bestandene Teilbereich einmalig innerhalb von spätestens 12 Monaten zu wiederholen.

Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlichster Qualität durchzuführen. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Der Ablauf der praktischen Prüfung muss praxisbezogen sein, d. h. der Anwärter muss nach dem VDH-Grundschemata für jeden Hund einen Bericht schreiben und sich auf einen Formwert sowie Platzierung festlegen.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholt werden.

12. Ernennung / Ablehnung (§ 14 VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung)

Soweit der Anwärter die theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung erfolgreich bestanden hat, ist dieser vom ausbildenden VDH-Mitgliedsverein zum Spezialzuchrichter zu ernennen. Der ausbildende VDH-Mitgliedsverein beantragt beim VDH die Eintragung in der VDH-Richterliste. Erst nach erfolgter Eintragung erlangt die Ernennung Wirksamkeit.

Der Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste erfolgt über das in Anlage zu diesem Schreiben beigefügte Formular.

Gerade die VDH-Mitgliedsvereine stehen in der Verantwortung, durch eine optimierte Ausbildung der Spezialzuchtrichter den Erhalt und die Weiterentwicklung der seit Jahrhunderten gezüchteten Rassehunde zu sichern. Dabei gilt es, in der Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zu vermitteln, Rassehunde nach dynamischen, statischen und rassespezifischen Merkmalen auf der Grundlage der FCI-Standards bewerten zu können.

Spezialzuchtrichter beeinflussen unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen. Schon vor diesem Hintergrund bitten wir die Mitgliedvereine bei der Auswahl der Spezialzuchtrichter-Anwärter das nach § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung beschriebene Wesen des Zuchtrichteramtes zu berücksichtigen. Das Wesen des Zuchtrichteramtes definiert sich insbesondere durch Talent, Kompetenz und persönliche Integrität als tragende Säulen und bildet entsprechend eine zentrale Anforderung an die Inhaber bzw. Bewerber.

Gerne stehe ich Ihnen beratend zur Ausbildung Ihrer Spezialzuchtrichter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Schäfer
Zuständiges VDH-Vorstandsmitglied für das Zuchtrichterwesen